

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau vom 04.09.1998

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

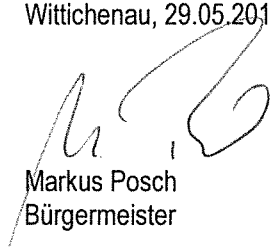
ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. In § 4 (Winterwartung) wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - (4) *In den Wohnhöfen bzw. Stichstraßen, die im Bebauungsplangebiet „Am Schützenplatz“ von den Straßen „Schützenbogen“ und „Sperlingslust“ abzweigen, obliegt die Winterwartung den Anliegern.*

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 29.05.2015


Markus Posch
Bürgermeister

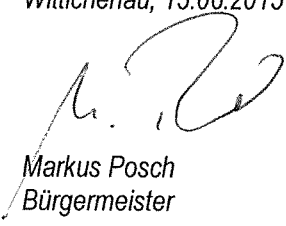


Bekanntmachungsvermerk:

Die 2. Änderungssatzung vom 29.05.2015 zur Straßenreinigungssatzung vom 04.09.1998 wurde am 12.06.2015 im Amtsblatt Nr. 12/15 veröffentlicht und ist damit am 13.06.2015 inkraftgetreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen worden.

Wittichenau, 15.06.2015


Markus Posch
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau vom 04.09.1998

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. § 4 (Winterwartung) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Winterwartung beinhaltet die Verpflichtung, die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
Häufigkeit und Umfang der Winterwartung der Gehwege durch die Anlieger ergeben sich aus der Verkehrsbedeutung der Straße.
Im Allgemeinen besteht Räum- und Streupflicht von 7.00 bis 20.00 Uhr, an **Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr.**“

2. § 5 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Ordnungswidrigkeiten“

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
2. seiner Pflicht zur Winterwartung der Gehwege nach § 4 nicht oder mit verbotenen Mitteln nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

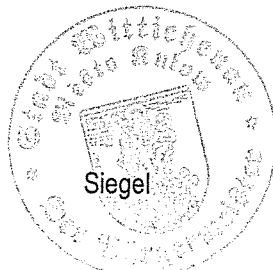
ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 06.02.2014



Udo Popella
Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

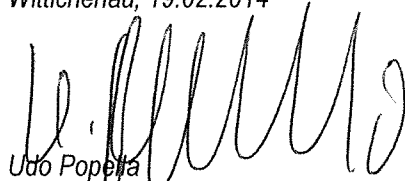
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

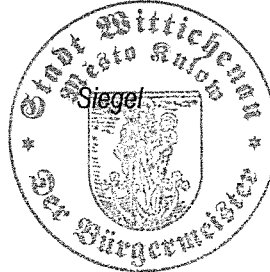
Die 1. Änderungssatzung vom 06.02.2014 zur Straßenreinigungssatzung vom 04.09.1998 wurde am 14.02.2014 im Amtsblatt Nr. 04/14 veröffentlicht und ist damit am 15.02.2014 inkraftgetreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen worden.

Wittichenau, 19.02.2014



Udo Poppe
Bürgermeister



SATZUNG

über Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Wittichenau (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1996 (SächsGVBl. S. 281) und von § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261) hat der Stadtrat am 02.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

- (1) Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Dazu gehören Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (3) Gehwege sind
 - a) die für den Fußgänger- bzw. auch Radfahrerverkehr bestimmten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Anliegerpflichten

- (1) Alle Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen (Anlieger) in geschlossener Ortslage sind verpflichtet, den an ihr Grundstück angrenzenden Straßenabschnitt zu reinigen und in sicherem Zustand zu halten.
- (2) Anliegerpflichten gelten ebenso für andere zur Nutzung dinglich Berechtigte (Erbbauberechtigte u.ä.) und umfassen auch unbebaute und unbewohnte Grundstücke in geschlossener Ortslage. Vorder- und Hinterlieger sind gemeinsam für die Erfüllung der Anliegerpflichten verantwortlich.
- (3) Zu den Anliegerpflichten gehört die Reinigung des angrenzenden Straßenabschnitts (§ 3) und die Winterwartung der Gehwege (§ 4).

...

§ 3 Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung des angrenzenden Straßenabschnitts hat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, in der Regel an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen zu erfolgen.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.
- (3) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Streugut, Laub, Abfällen und Verunreinigungen jeder Art. Dabei ist belästigende Staubeentwicklung zu vermeiden und anfallender Kehricht unverzüglich zu entfernen.
- (4) Die Stadt Wittichenau ist für die Reinigung aller öffentlichen Flächen zuständig, die nicht von den Anliegerpflichten erfaßt werden.
- (5) Anlieger, die bei der Erfüllung ihrer Pflichten durch den Laubanfall großer Straßen- oder Alleebäume unverhältnismäßig stark beansprucht werden, sind durch die Stadt zu entlasten, indem Abfuhr und Deponie des Laubes auf Kosten der Stadt erfolgen. Die Termine der Abfuhr, in der Regel einmal wöchentlich im Herbst, werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht. Entsprechende Behältnisse (Container, Säcke) werden von der Stadt bereitgestellt.
- (6) Im Rahmen der Frühjahrsreinigung wird von der Stadt eine einmalige Abfuhr des Streugutes organisiert.

§ 4 Winterwartung

- (1) Die Winterwartung beinhaltet die Verpflichtung, die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
Häufigkeit und Umfang der Winterwartung der Gehwege durch die Anlieger ergeben sich aus der Verkehrsbedeutung der Straße.
Im allgemeinen besteht Räum- und Streupflicht von 7.00 bis 20.00 Uhr, samstags sowie an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr.
- (2) Dabei ist folgendes zu beachten:
 - zum Streuen sind abstumpfende Materialien wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden; chemische Auftaumittel dürfen nur in Ausnahmefällen benutzt werden (an besonders gefährlichen Stellen oder bei Eisregen),
 - Abflußrinnen, Kanaleinlaufschächte, Hydranten, Schalt- und Absperreinrichtungen von öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Verkehrszeichen sind stets von Eis, Schnee und Schmutz freizuhalten,
 - gefährliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sind zu entfernen,
 - der Schnee ist so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr dadurch so wenig wie möglich behindert wird.
- (3) Die Winterwartung der öffentlichen Straßen obliegt dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast. ...

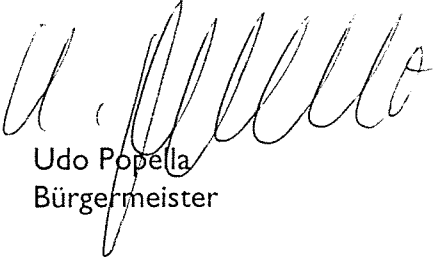
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
 2. seiner Pflicht zur Winterwartung der Gehwege nach § 4 nicht oder mit verbotenen Mitteln nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 2 - 4 der Satzung über Ordnung und Sicherheit sowie umweltgerechtes Verhalten (Stadtordnung) vom 10.02.1992 außer Kraft.


Wittichenau, 04.09.1998


Udo Popella
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde im amtlichen Teil des "Wittichenauer Wochenblattes" am 18.09.1998 öffentlich bekanntgemacht und ist damit am 19.09.1998 inkraftgetreten.


Udo Popella
Bürgermeister

